



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Anfrage

gemäß § 7 der Hauptsatzung

Anfragen Nr.: ANF/VII/0254

Gegenstand: Klausel in Produkten der Stadtwerke

Behandlung: öffentlich

Anfrage vom: 08.04.2024 (Posteingang 09.04.2024)

Einreicher: Ratsfrau Jutta Wegner

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

ich möchte Sie höflich bitten, die Beantwortung meiner nachfolgenden Frage durch den Oberbürgermeister zu veranlassen:

In der Sitzung der Stadtvertretung Ende Februar 23 wurde auf eine problematische Klausel in den Produkten der Neubrandenburger Stadtwerke hingewiesen, die den Verbraucherschutz der Kundinnen und Kunden einschränken. Der Sachverhalt ist wie folgt: In der Beauftragung für einen Gas-Fix-Vertrag wird in Punkt 6 eine Art Opt-Out-Regelung eingeführt. Demnach schließt eine Kundin oder ein Kunde einen ein Kalenderjahr laufenden Vertrag ab.

Zum 30.09. des Jahres wird diesem Haushalt vertraglich vereinbart ein neuer Vertragsentwurf zugeschickt. Die Regelung besagt nun, dass der Kunde, sofern er diesem neuen Vertrag nicht zustimmen will, dies bis zum 15.11. des Jahres erklären muss. Danach habe der Kunde oder die Kundin den Vertrag automatisch angenommen. Diese Regelung wirkt wie ein lange laufender Vertrag mit einer jährlichen Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende (<https://www.neu-sw.de/downloads/64/400/0/downloadsend>).

Der Gesetzgeber hat jedoch beschlossen, dass ab 1.3.2022 abgeschlossene Verträge, die länger laufen, eine Kündigungsfrist von maximal einem Monat haben dürfen (<https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/presse/ab-maerz-2022-schluss-ewigen-vertragslaufzeiten>). Nach § 309 (9) BGB muss nach der Vertragslaufzeit eine Kündigung innerhalb von einem Monat möglich sein.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Teilt der Oberbürgermeister meine Ansicht, dass die aktuelle Regelung in den GasFix-Verträgen der Neubrandenburger Stadtwerke nicht den aktuellen gesetzlichen Regelungen entsprechen? Bitte begründen.
- 2.) Welche Schritte wird der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin unternehmen, damit die Stadtwerke auch in solchen Kettenverträgen den vom Gesetzgeber neu eingeführten Verbraucherschutz auch wirklich einhalten.

Ich bedanke mich für die Beantwortung der Fragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jutta Wegner
- Ratsfrau -

Frau
Jutta Wegner
Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

23 .04.2024

ANF/VII/0254
Klausel in Produkten der Stadtwerke

Sehr geehrte Ratsfrau Wegner,

ich bedanke mich für Ihre im Betreff genannte Anfrage vom 09.04.2024 und bin daher umgehend in Kontakt zu den Verantwortlichen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) getreten, um Ihr Anliegen auch von deren Seite rechtlich und kaufmännisch prüfen und beurteilen zu lassen. Anliegend möchte ich nunmehr Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

1. Teilt der Oberbürgermeister meine Ansicht, dass die aktuelle Regelung in den Gas Fix-Verträgen der Neubrandenburger Stadtwerke nicht den aktuellen gesetzlichen Regelungen entsprechen? Bitte begründen.

Die maximale (Erst-)Vertragslaufzeit von Verbraucherverträgen darf 24 Monate nicht überschreiten (§ 309 Abs. 9 lit. a BGB). Bei dem neu.sw Produkt „Gas Fix“ handelt es sich um ein Produkt mit einer befristeten Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit entspricht dem Kalenderjahr und beginnt somit am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres (s. Ziffer 5 des Gas Fix-Liefervertrages „Der Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.“).

Wie dargelegt, handelt es sich bei einem Gas Fix-Liefervertrag um einen Vertrag mit einer befristeten Vertragslaufzeit. Da bei einem befristeten Vertrag das Vertragsende bereits bei Vertragsschluss festgelegt ist, ist eine ordentliche Kündigung nicht vorgesehen und somit auch keine Kündigungsfrist im Gas Fix-Liefervertrag vereinbart. Die nach den Verbraucherschutzvorschriften zu beachtende maximale Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit (§ 309 Abs. 9 lit. c BGB) findet beim Gas Fix-Produkt daher keine Anwendung.

Im Verbraucherschutzrecht ist geregelt, dass die stillschweigende, automatische Verlängerung eines laufenden Vertrages nur zulässig ist, wenn sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert und der Verbraucher im Verlängerungszeitraum eine Kündigungsfrist von höchstens einem Monat erhält (§ 309 Abs. 9 lit. b BGB).

Der Gas Fix-Liefervertrag sieht in den vertraglichen Regelungen keine stillschweigende Verlängerung des laufenden Vertrages vor. Denn aufgrund der vereinbarten Vertragslaufzeit von einem Kalenderjahr muss, sofern der Kunde bzw. die Kundin auch im folgenden Kalenderjahr mit dem Gas Fix-Produkt beliefert werden möchte, ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Um den Abschluss des neuen Gas Fix-Liefervertrages für den Kunden bzw. die Kundin zu erleichtern, ist im Rahmen der Ziffer 6 im Gas Fix-Liefervertrag vereinbart, dass der Kunde bzw. die Kundin vor Ablauf der Vertragslaufzeit ein Angebot für einen neuen Gas Fix-Liefervertrag erhält („Es wird vereinbart, dass neu.sw dem Kunden bis zum 30.09. des Jahres, in dem der Vertrag endet, ein Vertragsangebot mit einem neuen Gaspreis - die Vertragsbedingungen gelten im Übrigen unverändert fort - unterbreitet.“).

Der Kunde bzw. die Kundin hat entsprechend der vertraglichen Regelung die Möglichkeit, das Angebot zum Neuvertrag abzulehnen und den Vertrag zum 31.12. des laufenden Vertragsjahres zu beenden („Sofern der Kunde das Angebot nicht annehmen will, hat er neu.sw bis zum 15.11. des Jahres, in dem der Vertrag endet (Posteingang bei neu.sw), darüber zu informieren, dass er von dem neuen Angebot keinen Gebrauch machen wird.“). Im rechtlichen Sinne stellt die Mitteilung bis zum 15.11. daher keine Kündigung des laufenden Vertrages, sondern die Ablehnung des Angebotes zum Neuvertrag dar. Alternativ hat der Kunde bzw. die Kundin die Möglichkeit, das Angebot von neu.sw anzunehmen und in diesem Zuge einen Neuvertrag für das folgende Vertragsjahr abzuschließen. Um auch an dieser Stelle den Aufwand für den Kunden bzw. die Kundin gering zu halten, ist die folgende Vorgehensweise vorgesehen: „Sofern vom Kunden gewünscht, gilt nach Laufzeitende die fortdauernde tatsächliche Entnahme von Erdgas als Annahme dieses Angebotes durch den Kunden. neu.sw verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Auf diese Folge wird neu.sw den Kunden mit dem Vertragsangebot erneut hinweisen.“

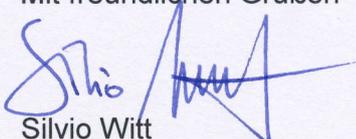
In Ergänzung zur erfolgten juristischen Beurteilung ist es neu.sw wichtig, Ihnen zu übermitteln, dass die Kundenzufriedenheit für die neu.sw ein hohes Gut ist. Das Produkt Gas Fix ist eines der erfolgreichsten Produkte der vergangenen Jahre. Sofern sich Kunden und Kundinnen an neu.sw wenden, agiert das Unternehmen grundsätzlich lösungs- und kundenorientiert.

2. Welche Schritte wird der Oberbürgermeister als Vertreter der Gesellschafterin unternehmen, damit die Stadtwerke auch in solchen Kettenverträgen den vom Gesetzgeber neu eingeführten Verbraucherschutz auch wirklich einhalten.

Aufgrund der erfolgten rechtlichen Prüfung und Beurteilung zum Sachverhalt sowie der ausführlichen und argumentativen Darlegung unter Punkt 1 meines Schreibens sind weitere Schritte nicht von Nöten, da es sich in diesem Fall eben nicht um sogenannte „Kettenverträge“ handelt.

Sollten Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Herrmann, Mitarbeiter im Beteiligungsmanagement, Tel. 555-2078.

Mit freundlichen Grüßen


Silvio Witt
Oberbürgermeister